Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6374**
16. Wahlperiode 14. 09. 2007

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Entfernungspauschale vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 die zum 1. Januar 2007 durchgesetzte Einschränkung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sofort zurückzunehmen und diese wieder vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anzuerkennen.

Berlin, den 14. September 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 zum 1. Januar dieses Jahres in ihrer bis dahin geltenden Form abgeschafft. Seither werden die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeit nicht mehr den absetzbaren Erwerbsaufwendungen, sondern der Privatsphäre zugeordnet. Entsprechend können nur noch Steuerpflichtige mit – so die Bundesregierung – „überdurchschnittlich weiten" Wegen zur Arbeits- und Betriebsstätte Aufwendungen für Pkw- oder ÖPNV-Fahrten ansetzen. Das sind Steuerpflichtige, die Anfahrtswege von mehr als 20 Kilometer haben. In ihrem Gesetzentwurf begründete die Bundesregierung ihre Entscheidung damit, dass die Berufssphäre erst am Werkstor beginne.

Damit hat die Bundesregierung von Beginn an das Risiko einer Verfassungswidrigkeit dieser Neuregelung bewusst in Kauf genommen, da ihre zitierte Auffassung und die Gesetzesänderung stark umstritten sind: So wird die Abschaffung der Absetzbarkeit der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte von zahlreichen Sachverständigen als Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewertet. Im deutschen Einkommensteuerrecht gilt das objektive Nettoprinzip, nach dem alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen vom Einkommen der Steuerpflichtigen abzuziehen sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem

Beschluss vom Dezember 2002 bezüglich der zeitlichen Beschränkung der Absetzbarkeit der Kosten der doppelten Haushaltsführung ausdrücklich bestätigt. Darin führte es u. a. aus, dass Mobilitätskosten, obwohl sie durch die Wahl des Wohnorts zwangsläufig privat mitveranlasst seien, zu den im Rahmen des objektiven Nettoprinzips abzugsfähigen beruflichen Aufwendungen gehören. Weiterhin erteilte das Gericht dem „Werkstorprinzip“, das die Bundesregierung gerade an dieser Stelle implementiert, eine deutliche Absage.

Durch die steuerliche Nichtberücksichtigung der ersten zwanzig Fahrtkilometer droht darüber hinaus ein Verstoß gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Existenzminimums (Verschonung des Existenzminimums vor dem Zugriff des Staates). Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in verschiedenen Beschlüssen ist zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, der die Grundlage für das steuerfreie Existenzminimum bildet, ein erwerbsbedingter Mehrbedarf zu zählen. Bei Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ist dieser erwerbsbedingte Mehrbedarf durch die Abziehbarkeit des erwerbsdienlichen Aufwandes im Rahmen der Werbungskosten gedeckt. Durch die massive Einschränkung der Abziehbarkeit der Fahrtkosten wird bei den Betroffenen – insbesondere bei Steuerpflichtigen mit geringen Einkommen – das Existenzminimum besteuert.

Zwischenzeitlich hat auch der Bundesfinanzhof seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung geäußert: In seinem Beschluss vom 23. August 2007 (VI B 42/07) führte er aus, dass sich Zweifel bereits daraus ergäben, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden seien, widersprüchliche Entscheidungen der Finanzgerichte vorlägen und die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der gebotenen Steuergerechtigkeit ist die Rücknahme der Einschränkung der Entfernungspauschale unabdingbar. Im Zuge dessen sollte gleichzeitig die Absetzbarkeit der realen Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte wieder eingeführt werden. Diese Regelungen können zum 1. Januar 2007 durchgesetzt werden. Als aktueller Anknüpfungspunkt, in dessen Rahmen eine entsprechend zügige Umsetzung möglich ist, bietet sich das anstehende Jahressteuergesetz 2008 an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333